

Rundschreiben Nr. 420

Umsetzung von Artikel 25 der Datenschutzvorschriften (DSV)

Artikel 1 – Zweck

Zweck dieses Rundschreibens ist es, das Konzept der Beschränkung der Rechte betroffener Personen gemäß Artikel 25 der Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 1b und 32a des Statuts (DSV) und die diesbezüglichen Anforderungen klarzustellen. Ferner werden darin die Bedingungen und Verfahren festgelegt, nach denen das Amt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit (d. h. der für seine Verwaltung und seine Arbeitsweise gemäß Artikel 3 dieses Rundschreibens notwendigen Verarbeitungsvorgänge), die Anwendung der Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 15 bis 22, 34 und 35 DSV sowie des Artikels 4 DSV – soweit die Bestimmungen dieses Artikels den in den Artikeln 15 bis 22 DSV vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen – nach Maßgabe des Artikels 25 DSV beschränken kann.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Für dieses Rundschreiben gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen von Artikel 3 DSV die folgenden Begriffsbestimmungen:

"Beschränkung der Rechte der betroffenen Person" bezeichnet die vorübergehende Einschränkung eines bestehenden Rechts einer betroffenen Person in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit in einem Einzelfall nach Artikel 25 DSV und gemäß den darin enthaltenen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit. Eine Beschränkung ist eine unter besonderen Umständen und unter bestimmten Voraussetzungen getroffene Ausnahme von der allgemeinen Regel in der DSV, die die Ausübung der Rechte der betroffenen Person ermöglicht und die Einhaltung der entsprechenden Pflichten vorschreibt. Eine Beschränkung kann in Fällen zur Anwendung kommen, in denen es gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation (EPO) im Ermessen des Verantwortlichen liegt, ob die Rechte der betroffenen Person beschränkt werden oder nicht.

"Ausnahme von der Anwendbarkeit der Rechte der betroffenen Person" bezeichnet ein durch eine Rechtsvorschrift der EPO verliehenes Vorrecht, das den Verantwortlichen von bestimmten Pflichten gemäß der DSV befreit oder die Einschränkung der in den DSV vorgesehenen Rechte der betroffenen Personen ermöglicht. Damit es zu einer Ausnahme kommt, muss die Rechtsvorschrift der EPO den Anwendungsbereich der Ausnahme eindeutig benennen und darf dem

Verantwortlichen keinen Ermessensspielraum dahin gehend lassen, ob die Ausnahme anzuwenden ist oder nicht, wenngleich die praktische Umsetzung je nach den Umständen unterschiedlich ausfallen kann. Eine Ausnahme ist in dem Sinne unbefristet, dass sie so lange währt, wie die Rechtsvorschrift, die diese Ausnahme vorsieht, in Kraft ist.

"Rechte der betroffenen Person" bezeichnet die in den Artikeln 15 bis 22, 34 und 35 DSV genannten Rechte sowie die in Artikel 4 DSV genannten Rechte, soweit dessen Bestimmungen den in den Artikeln 15 bis 22 DSV vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, wie sie gemäß Artikel 25 DSV gelten.

"Rechtsvorschriften der EPO" bezeichnet das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) bzw. seine Bestandteile, internationale Verträge wie den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) und alle danach geltenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf das europäische Patenterteilungsverfahren gemäß Artikel 4 (3) EPÜ und dazugehörige Verfahren. Dazu gehören Vorschriften für die Veröffentlichung von Patentanmeldungen, Patenten und damit zusammenhängenden Informationen, die Anlage, Führung und Aufbewahrung von Akten, die Akteneinsicht und Ausschlüsse von der Akteneinsicht, die Kommunikation mit Beteiligten, Korrekturen und Berichtigungen, den Informationsaustausch mit anderen Patentämtern und Behörden und Disziplinarverfahren gegen zugelassene Vertreter sowie andere vom Präsidenten des Amts getroffene rechtliche Vereinbarungen, vom Verwaltungsrat erlassene Vorschriften und Rechtsakte sowie Rundschreiben, Kommuniqués und alle sonstigen vom Präsidenten des Amts oder vom Präsidenten der Beschwerdekammern genehmigten oder erlassenen Rechtsvorschriften.

"Harte personenbezogene Daten" bezeichnet objektive Daten wie Identifikationsdaten, Kontaktdaten, berufliche Daten, Verwaltungsangaben, von konkreten Quellen bezogene Daten, elektronische Mitteilungen und Verkehrsdaten.

"Weiche personenbezogene Daten" bezeichnet subjektive Daten in Bezug auf eine betroffene Person wie Überlegungen und Meinungen, Verhaltensdaten, Leistungs- und Führungsdaten sowie Daten, die mit dem Gegenstand eines Verfahrens oder einer Tätigkeit in Verbindung stehen oder im Zusammenhang damit angegeben werden.

Artikel 3 – Anwendungsbereich

- (1) Dieses Rundschreiben hat denselben Anwendungsbereich wie in Artikel 2 DSV vorgesehen. Es gilt insbesondere für Verarbeitungsvorgänge, die vom Amt im Rahmen der in Artikel 4 (1) aufgeführten Verfahren und Tätigkeiten eingeleitet und durchgeführt werden, und zwar auch vor deren Beginn sowie während der Überwachung von deren Ergebnis. Es gilt auch für die Zusammenarbeit und wechselseitige Unterstützung zwischen dem Amt und den zuständigen Behörden der EPÜ-Vertragsstaaten und/oder anderen zuständigen Behörden beispielsweise von Drittländern oder internationalen Organisationen.
- (2) Unter den in diesem Rundschreiben genannten Voraussetzungen können die folgenden Rechte der betroffenen Person beschränkt werden: Recht betroffener Personen auf Bereitstellung von Informationen, Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht betroffener Personen auf Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und Recht auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation.

- (3) Soweit das Widerspruchsrecht nach Artikel 23 DSV gilt, kann es nicht beschränkt werden. Betroffene Personen haben stets das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 5 a) DSV zu widersprechen, d. h. einer Verarbeitung, die erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EPO oder in rechtmäßiger Ausübung der dem Verantwortlichen übertragenen öffentlichen Gewalt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amts notwendige Verarbeitung einschließt. Betroffene Personen haben zwar das Recht, Widerspruch einzulegen, doch kann der den Widerspruch prüfende Verantwortliche darlegen, dass zwingende berechnigte Gründe bestehen, diesen nicht zuzulassen.
- (4) Bei der Verarbeitung von Daten im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit und in Erfüllung seiner Pflichten bezüglich der Rechte der betroffenen Personen gemäß der DSV muss der Verantwortliche zunächst prüfen, ob die Rechtsvorschriften der EPO eine Ausnahme von der Anwendbarkeit der Rechte der betroffenen Person bei dem Verarbeitungsvorgang vorsehen. Wenn eine Ausnahme gilt, ist der Verantwortliche nicht an die in den DSV vorgesehenen Pflichten bezüglich der Rechte der jeweiligen betroffenen Person gebunden.
- (5) Bei der Anwendung von Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person müssen der Verantwortliche und der delegierte Verantwortliche die Einhaltung der DSV und der in diesem Rundschreiben festgelegten Bedingungen und Anforderungen nachweisen und die Anwendung der Beschränkung begründen können.
- (6) Dieses Rundschreiben gilt für alle Kategorien von personenbezogenen Daten einschließlich sowohl harter als auch weicher personenbezogener Daten.

Artikel 4 – Beschränkungen

- (1) Das Amt kann die Anwendung der Artikel 15 bis 21, 34 und 35 DSV sowie die von Artikel 4 DSV – soweit dessen Bestimmungen den in den Artikeln 15 bis 21 DSV vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränken:
 - a) gemäß Artikel 25 (1) b), c), d), f), g) und h) DSV bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren nach den Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 21, 21a und 93 (2) Statut,
 - b) gemäß Artikel 25 (1) b), c), e), f), g) und h) DSV bei der Durchführung von Disziplinarverfahren nach den Artikeln 93, 95, 95a und Kapitel 3 Statut,
 - c) gemäß Artikel 25 (1) a), b), c), e), f), g) und h) DSV bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Verfahren zur Vermeidung und Behandlung von Beschwerden gemäß den Bestimmungen von Titel VIII (Beilegung von Streitigkeiten) des Statuts und der Artikel 49, 50, 51 und 52 DSV oder im Zusammenhang mit der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen betreffend die EPO oder ihre nachgeordneten Organe einschließlich Schiedsverfahren, um die Vertraulichkeit von Informationen und Dokumenten von Beteiligten, Beitretenden oder aus anderen rechtmäßigen Quellen zu wahren,
 - d) gemäß Artikel 25 (1) h) DSV bei der Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten in medizinischen Verfahren und Akten,

- e) gemäß Artikel 25 (1) c), g) und h) DSV bei der Durchführung interner Prüfungen in Bezug auf Tätigkeiten oder Organisationseinheiten des Amts,
 - f) gemäß Artikel 25 (1) c), g) und h) DSV bei Prüfungen, die vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 43 (2) DSV durchgeführt werden,
 - g) gemäß Artikel 25 (1) a), b), c), d), g) und h) DSV beim IT-Störungsmanagement und bei Ereignismeldungen betreffend die physische Sicherheit, die intern oder mit externer Beteiligung behandelt werden,
 - h) gemäß Artikel 25 (1) c), d), g) und h) DSV bei der wechselseitigen Unterstützung zwischen dem Amt und zuständigen Behörden einschließlich der EPÜ-Vertragsstaaten und internationaler Organisationen oder bei der Kooperation mit diesen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die in entsprechenden Service-Level-Agreements, Memoranda of Understanding und Zusammenarbeitsvereinbarungen definiert sind, sei es auf deren Ersuchen oder auf Veranlassung des Amts.
- (2) Beschränkungen von individuellen Rechten sind rechtmäßig, wenn sie dem Schutz der in Artikel 25 (1) DSV aufgeführten wichtigen Interessen dienen. Die Rechte betroffener Personen dürfen nur beschränkt werden, wenn diese Interessen in Gefahr sind und wenn die Beschränkungen den Schutz dieser Interessen bezwecken.
- (3) Bei einer Beschränkung muss stets der Wesensgehalt des Rechts, das beschränkt wird, gewahrt werden. Das bedeutet, dass Beschränkungen, die so umfassend und einschneidend sind, dass sie ein Grundrecht faktisch seiner inhaltlichen Basis berauben und die Person an der Ausübung dieses Rechts hindern, nicht gerechtfertigt sein können. Wird der Wesensgehalt des Rechts beeinträchtigt, muss die Beschränkung von vornherein als unrechtmäßig angesehen werden, ohne dass noch bewertet werden muss, ob sie dem Ziel des allgemeinen Interesses dient und den Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit genügt.
- (4) Eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit ist für jeden Einzelfall durchzuführen, bevor eine Beschränkung zur Anwendung kommt. Beschränkungen müssen auf den zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt sein. Zur Wahrung der Rechenschaftspflicht muss jede Beschränkung durch eine interne vertrauliche Prüfungsbescheinigung dokumentiert werden, aus der hervorgeht, welche Rechte wie lange, aus welchen Gründen und auf welchen der in Absatz 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen beschränkt werden sollen, und die das Ergebnis der Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit enthält. Diese Prüfung wird auch bei der Überprüfung der Anwendung einer Beschränkung durchgeführt.
- (5) Eine Beschränkung ist grundsätzlich eine vorübergehende Maßnahme und darf somit ein Recht der betroffenen Person nicht unbefristet beschränken. Die Beschränkung muss aufgehoben werden, sobald die Umstände, die sie rechtfertigen, nicht mehr bestehen, und insbesondere wenn davon auszugehen ist, dass die Ausübung des beschränkten Rechts die Wirkung der auferlegten Beschränkung nicht mehr zunichtemachen oder die Rechte und Freiheiten anderer betroffener Personen nicht mehr beeinträchtigen würde.
- (6) Das Amt darf personenbezogene Daten von betroffenen Personen mit den zuständigen Behörden der EPÜ-Vertragsstaaten gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation und mit Behörden von Drittländern oder

internationalen Organisationen gemäß internationalem öffentlichem Recht austauschen. Wird der Austausch personenbezogener Daten von einer anderen Behörde oder internationalen Organisation in die Wege geleitet, wird vom Amt keine Beschränkung auferlegt. Wenn das Amt personenbezogene Daten verarbeitet, die es von anderen öffentlichen Stellen zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben erhalten hat, konsultiert es diese öffentlichen Stellen zu potenziellen Gründen für eine Auferlegung von Beschränkungen und zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit derartiger Beschränkungen, sofern dadurch nicht die Tätigkeiten des Amt gefährdet werden.

- (7) Das Verzeichnis der Verarbeitungsvorgänge, die Beschränkungen unterliegen, und gegebenenfalls die Dokumente, in denen die sachliche und rechtliche Grundlage für diese Beschränkungen dargelegt ist, werden dem Datenschutzausschuss auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Artikel 5 – Angaben zu dem Verantwortlichen, Garantien und Speicherfristen

- (1) Sofern in den DSV nicht anders angegeben, ist der Präsident des Amts der Verantwortliche für die vom Amt verarbeiteten personenbezogenen Daten und kann die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten an eine Organisationseinheit des Amts, vertreten durch ihren Leiter, delegieren. Die betroffenen Personen werden in den Verzeichnissen und Datenschutzhinweisen, die im Intranet und/oder auf der Website des Amts veröffentlicht werden, über die delegierten Verantwortlichen informiert.
- (2) Das Amt ergreift Sicherheitsvorkehrungen gegen den Missbrauch von oder den unrechtmäßigen Zugang zu personenbezogenen Daten, für die Beschränkungen gelten oder gelten könnten, oder deren unrechtmäßige Übertragung oder Übermittlung. Diese Sicherheitsvorkehrungen umfassen technische und organisatorische Maßnahmen und werden, soweit erforderlich, in Rundschreiben, Richtlinien, Verfahrensdokumentationen und Verwaltungsvorschriften des Amts dargelegt. Die Maßnahmen umfassen
- a) eine klare Definition der Rollen, Zuständigkeiten und Verfahrensschritte
 - b) eine sichere elektronische Umgebung, die den unrechtmäßigen und den versehentlichen Zugang zu elektronischen Daten oder deren Übermittlung an Unbefugte verhindert,
 - c) die sichere Aufbewahrung und Bearbeitung von Papierdokumenten,
 - d) die ordnungsgemäße Überwachung von Beschränkungen und regelmäßige Überprüfungen ihrer Anwendung.

Die unter d) angeführten Überprüfungen werden mindestens einmal jährlich sowie zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens durchgeführt.

- (3) Beschränkungen müssen aufgehoben werden, sobald die Umstände, die sie rechtfertigen, nicht mehr bestehen.
- (4) Die Speicherfrist der im Rahmen von Verfahren, bei denen Beschränkungen zur Anwendung kommen, verarbeiteten personenbezogenen Daten darf nicht länger sein als in den Verzeichnissen und Datenschutzhinweisen zu den in Artikel 4 (1) aufgeführten Verfahren und

Tätigkeiten angegeben. Nach Ablauf der Speicherfrist werden die fallbezogenen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, gelöscht, anonymisiert oder im historischen Archiv des Amts gespeichert.

- (5) Wenn das Amt die Anwendung einer Beschränkung in Erwägung zieht, hat es die potenziellen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person insbesondere gegen die Risiken für die Rechte und Freiheiten anderer betroffener Personen und die Risiken einer Behinderung des Zwecks und Ergebnisses des Verarbeitungsvorgangs abzuwägen. Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person umfassen in erster Linie, aber nicht ausschließlich Reputationsrisiken und Risiken für das Recht auf Verteidigung und das Recht auf Anhörung.

Artikel 6 – Beteiligung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der delegierte Verantwortliche hat den Datenschutzbeauftragten unverzüglich zu unterrichten, wenn der delegierte Verantwortliche die Anwendung der Rechte einer betroffenen Person beschränkt, eine Beschränkung aufhebt oder die Dauer dieser Beschränkung gemäß diesem Rundschreiben ändert. Der delegierte Verantwortliche gewährt dem Datenschutzbeauftragten Zugang zu der internen vertraulichen Bescheinigung über die Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung sowie allen Dokumenten, die den sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang betreffen, und dokumentiert das Datum der Unterrichtung des Datenschutzbeauftragten im entsprechenden Verzeichnis.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte kann den delegierten Verantwortlichen schriftlich ersuchen, die Anwendung einer Beschränkung zu überprüfen. Der delegierte Verantwortliche unterrichtet den Datenschutzbeauftragten schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung.
- (3) Die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten am Beschränkungsverfahren, die auch den Austausch von Informationen einschließt, ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Artikel 7 – Unterrichtung der betroffenen Personen über Beschränkungen ihrer Rechte

- (1) Das Amt veröffentlicht im Intranet und/oder auf seiner Website Verzeichnisse im Sinne von Artikel 32 DSV, Datenschutzhinweise und/oder Datenschutzregelungen, um alle betroffenen Personen über die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verbundenen Tätigkeiten und über ihre Rechte im Rahmen einer bestimmten Verarbeitung zu unterrichten, was auch Informationen über mögliche Beschränkungen dieser Rechte einschließt. Dies umfasst Angaben zu den Rechten, die beschränkt werden könnten, den Gründen für eine mögliche Anwendung der Beschränkung und deren potenzieller Dauer.
- (2) Beantragen betroffene Personen die Ausübung ihres Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Beschränkung der Verarbeitung hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen eines oder mehrerer konkreter Fälle oder in einem bestimmten Verarbeitungsvorgang verarbeitet werden, so beschränkt das Amt seine Prüfung des Antrags auf die betreffenden personenbezogenen Daten.
- (3) Gegebenenfalls unterrichtet der delegierte Verantwortliche betroffene Personen einzeln, schriftlich und unverzüglich über laufende oder künftige Beschränkungen ihrer Rechte. Der delegierte Verantwortliche unterrichtet die betroffenen Personen auch über die wesentlichen

Gründe und die Rechtsgrundlagen für die Beschränkungen sowie deren potenzielle Dauer, ihr Recht, den Datenschutzbeauftragten zu konsultieren, um die Beschränkung anzufechten, und ihr Recht, Rechtsmittel gemäß Artikel 49 und 50 DSV einzulegen.

- (4) In hinreichend begründeten Fällen und unter den in diesem Rundschreiben festgelegten Bedingungen kann der Verantwortliche die Bereitstellung bestimmter Informationen, soweit es notwendig und verhältnismäßig ist, im Rahmen der in Artikel 4 (1) aufgeführten Verfahren und Tätigkeiten beschränken. Insbesondere kann die Unterrichtung über die Gründe für eine Beschränkung und das Recht, Rechtsmittel gemäß Artikel 49 und 50 DSV einzulegen, nach Maßgabe von Artikel 25 (4) DSV zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden, wenn diese Unterrichtung die Wirkung der Beschränkung zunichtemachen würde.
- (5) Wenn der delegierte Verantwortliche die in Absatz 3 genannte Unterrichtung ganz oder teilweise beschränkt, hat er in der internen vertraulichen Prüfungsbescheinigung die Gründe für die Beschränkung anzugeben, einschließlich einer begründeten Bewertung ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, ihrer Rechtsgrundlagen und ihrer Dauer.
- (6) Eine Beschränkung gemäß Absatz 4 bleibt bestehen, solange die sie rechtfertigenden Gründe gelten. Eine Prüfung, ob die Gründe weiterhin gelten, hat in jedem Einzelfall zu erfolgen. Sobald die Gründe für die Beschränkung nicht mehr gelten, hat der delegierte Verantwortliche die betroffene Person entsprechend zu unterrichten.
- (7) Der delegierte Verantwortliche überprüft die Anwendung der Beschränkung mindestens einmal jährlich sowie zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens. Danach prüft der delegierte Verantwortliche jährlich, ob die Beschränkung weiter bestehen muss.
- (8) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für das Recht auf Zugang zu medizinischen Daten und/oder Akten, für die in Artikel 8 ausdrücklich spezielle Regelungen vorgesehen sind.

Artikel 8 – Auskunftsrecht in Bezug auf medizinische Daten und/oder Akten

- (1) Beschränkungen des Auskunftsrechts betroffener Personen in Bezug auf ihre medizinischen Daten und/oder Akten unterliegen den besonderen Bestimmungen dieses Artikels.
- (2) Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze dieses Artikels kann das Amt das unmittelbare Auskunftsrecht einer betroffenen Person in Bezug auf ihre personenbezogenen medizinischen Daten und/oder medizinischen Akten psychologischer oder psychiatrischer Art beschränken, die vom Amt verarbeitet werden, jedoch nur dann, wenn der Zugang zu diesen Daten das Leben und die Gesundheit der betroffenen Person oder Dritter beeinträchtigen und unmittelbar gefährden könnte. Diese Beschränkung muss im Verhältnis zu dem stehen, was für den Schutz der betroffenen Person oder Dritter unbedingt notwendig ist.
- (3) Einem von der betroffenen Person bestimmten Arzt ist Auskunft über die in Absatz 2 genannten Daten zu gewähren.
- (4) Beantragen betroffene Personen die Ausübung ihres Auskunftsrechts in Bezug auf ihre personenbezogenen medizinischen Daten, die im Rahmen eines oder mehrerer konkreter Fälle oder in einem bestimmten Verarbeitungsvorgang verarbeitet werden, so beschränkt das Amt seine Prüfung des Antrags auf die betreffenden personenbezogenen Daten.

- (5) Wenn das Amt das unmittelbare Auskunftsrecht einer betroffenen Person in Bezug auf personenbezogene medizinische Daten und/oder medizinische Akten psychologischer oder psychiatrischer Art ganz oder teilweise beschränkt, muss es folgende Schritte unternehmen:
- a) es unterrichtet in seiner Antwort auf den Antrag die jeweilige betroffene Person über die angewendete Beschränkung und über die wesentlichen Gründe für die Beschränkung, über ihr Recht, den Datenschutzbeauftragten zu konsultieren, sowie ihr Recht, Rechtsmittel gemäß Artikel 49 und 50 DSV einzulegen. Diese Unterrichtung kann nach Maßgabe von Artikel 25 (4) DSV zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden, wenn sie die Wirkung der Beschränkung zunichtemachen würde.
 - b) es dokumentiert in der internen vertraulichen Prüfungsbescheinigung zum einen die Gründe für die Beschränkung, einschließlich einer begründeten Bewertung ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, insbesondere durch eine Bewertung, wie die Ausübung des Rechts das Leben und die Gesundheit der betroffenen Person oder Dritter beeinträchtigen und unmittelbar gefährden würde, und zum anderen die potenzielle Dauer der Beschränkung.
- (6) Jede in diesem Artikel genannte Beschränkung bleibt bestehen, solange die sie rechtfertigenden Gründe gelten. Sobald die Gründe für die Beschränkung nicht mehr gelten, überprüft der delegierte Verantwortliche auf Antrag der betroffenen Person, ob die Beschränkung weiter bestehen muss.

Artikel 9 – Benachrichtigung der betroffenen Person über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- (1) Wenn das Amt verpflichtet ist, eine Datenschutzverletzung gemäß Artikel 34 (6) DSV zu melden, kann es in Ausnahmefällen eine solche Meldung ganz oder teilweise beschränken. Das Recht auf diese Meldung darf jedoch in Verfahren zum Umgang mit Mobbing nicht beschränkt werden.
- (2) Der delegierte Verantwortliche dokumentiert in einer Bescheinigung die Gründe für die Beschränkung, die entsprechende Rechtsgrundlage nach Artikel 4 (1) und eine Prüfung ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit. Diese Bescheinigung wird dem Datenschutzbeauftragten bei der Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten übermittelt.
- (3) Wenn die Gründe für die Beschränkung nicht mehr gelten, benachrichtigt das Amt die jeweiligen betroffenen Personen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und unterrichtet sie über die wesentlichen Gründe für die Beschränkung und über ihr Recht den Datenschutzbeauftragten zu konsultieren, sowie ihr Recht, Rechtsmittel gemäß Artikel 49 und 50 DSV einzulegen.

Artikel 10 – Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation

- (1) In Ausnahmefällen kann das Amt das Recht auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation gemäß Artikel 35 DSV beschränken. Solche Beschränkungen müssen im Einklang mit den Richtlinien für die elektronische Kommunikation stehen.
- (2) Wenn das Amt das Recht auf Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation beschränkt, unterrichtet es die jeweilige betroffene Person in seiner Antwort auf deren etwaigen Antrag über

die wesentlichen Gründe für die Anwendung der Beschränkung sowie ihr Recht, Rechtsmittel gemäß Artikel 49 und 50 DSV einzulegen.

- (3) Das Amt kann die Unterrichtung über die Gründe für eine Beschränkung, über das Recht, den Datenschutzbeauftragten zu konsultieren, sowie über das Recht, Rechtsmittel gemäß Artikel 49 und 50 DSV einzulegen, zurückstellen, unterlassen oder ablehnen, solange diese Unterrichtung die Wirkung der Beschränkung zunichtemachen würde. Eine Bewertung, ob das Zurückstellen, Unterlassen oder Ablehnen der Unterrichtung weiterhin gerechtfertigt ist, hat in jedem Einzelfall zu erfolgen.

Artikel 11 – Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2021

Der Präsident des Europäischen Patentamts

António Campinos